

STADT ST. GEORGEN IM SCHWARZWALD  
SCHWARZWALD-BAAR-KREIS

**S a t z u n g**

**über die**

**Erhebung eines Beitrags**

**zur Förderung des Fremdenverkehrs**

**(Fremdenverkehrsbeitragssatzung - FBS)**

**vom 15.12.1999**

Inhaltsübersicht:

- § 1 Gegenstand des Beitrags, Beitragsschuldner
- § 2 Beitragsfreiheit
- § 3 Maßstab des Beitrags
- § 4 Messbetrag
- § 5 Vorteilssatz
- § 6 Höhe des Beitrags
- § 7 Erhebungszeitraum, Beitragsentstehung
- § 8 Festsetzung, Fälligkeit
- § 9 Anzeigepflichten
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Inkrafttreten

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. V. mit den §§ 2, 5 a Abs. 2 und 11 a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 15. Dezember 1999 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Gegenstand des Beitrags, Beitragsschuldner**

Von allen juristischen Personen und allen natürlichen Personen, die eine selbständige Tätigkeit ausüben und denen in der Stadt St. Georgen im Schwarzwald aus dem Fremdenverkehr unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen, wird ein Beitrag zur Förderung des Fremdenverkehrs und des Erholungs- und Kurbetriebes (Fremdenverkehrsbeitrag) erhoben.

## **§ 2**

### **Beitragsfreiheit**

Von der Beitragspflicht sind der Bund, die Länder, die Landkreise und die Gemeinden, soweit sie nicht mit privatwirtschaftlichen Unternehmen in Wettbewerb stehen, befreit.

## **§ 3**

### **Maßstab des Beitrags**

- (1) Der Beitrag bemisst sich nach den besonderen wirtschaftlichen Vorteilen, insbesondere den Mehreinnahmen, die dem Beitragspflichtigen aus dem Kurbetrieb oder dem Fremdenverkehr in der Stadt erwachsen.
- (2) Maßgebend für den Beitrag nach § 4 Abs. 1 sind die Mehreinnahmen des Jahres, das dem Erhebungszeitraum (§ 7 Abs. 1) vorausgeht.
- (3) Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit zu Beginn eines Kalenderjahres aufgenommen, sind abweichend von Absatz 2 der Berechnung des Beitrags für den ersten Erhebungszeitraum die Mehreinnahmen des Erhebungszeitraums zugrunde zu legen; dies gilt auch für den folgenden Erhebungszeitraum, wenn eine beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres aufgenommen wurde. Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres aufgenommen oder beendet, sind abweichend von Absatz 2 der Berechnung des Beitrages für den Teil des Kalenderjahres, in dem die Voraussetzungen des § 1 gegeben sind, die Mehreinnahmen des (verkürzten) Erhebungszeitraumes zugrunde zu legen.
- (4) Bei Privatzimmervermietern, die nur Wohnungen oder Zimmer vorübergehend an Fremde vermieten (mit oder ohne Frühstück), bemisst sich der Beitrag abweichend von Abs. 2 nach der Zahl der Fremdenbetten zu Beginn des Erhebungszeitraumes (Bettengeld).  
Bei Ferienwohnungen ist die im Ortsprospekt angebotene Anzahl der Fremdenbetten maßgebend. Soweit eine Unter- und Obergrenze (von – bis) angegeben ist, gilt der Mittelwert. Bei Bruchzahlen wird auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

#### **§ 4 Messbetrag**

- (1) Die Mehreinnahmen (§ 3 Abs. 1) werden in einem Messbetrag ausgedrückt. Dieser ergibt sich, indem die Reineinnahmen (Abs. 2) mit dem Vorteilssatz (§ 5) multipliziert werden.
- (2) Die Reineinnahmen werden aus dem in der Stadt erzielten Umsatz (Betriebseinnahmen ohne Umsatzsteuer) ermittelt, indem der Umsatz mit dem aus der Anlage 1 zu dieser Satzung sich ergebenden Richtsatz (Reingewinnsatz) multipliziert wird.

#### **§ 5 Vorteilssatz**

- (1) Der Vorteilssatz (Messzahl) bezeichnet den auf den Kurbetrieb oder Fremdenverkehr entfallenden Teil der Reineinnahmen. Die Messzahl für die beitragspflichtigen Personen und Unternehmen ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung.
- (2) Für den Bereich der Kernstadt und für die Bereiche außerhalb der Kernstadt werden unterschiedliche Vorteilssätze (Messzahlen) festgelegt. Der Bereich der Kernstadt ist in der Anlage 2 zu dieser Satzung im Stadtplan zeichnerisch dargestellt.

#### **§ 6 Höhe des Beitrags**

- (1) Der Beitrag nach § 4 Abs. 1 beträgt 7 v. H. des Messbetrages. Der Beitrag wird nicht erhoben, wenn er weniger als 20,- DM beträgt.
- (2) Für die in § 3 Abs. 4 genannten Personen beträgt der Beitrag abweichend von Abs. 1

je Fremdenbett	ab 01.01.2000:	ab 01.01.2002:
a) in der Kernstadt:	25,00 DM	13,00 €
b) im Außenbereich	12,50 DM	6,50 €

#### **§ 7 Erhebungszeitraum, Beitragsentstehung**

- (1) Die Beiträge nach § 6 werden für das Haushaltsjahr erhoben, in dem die Voraussetzungen des § 1 gegeben sind. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe des Erhebungszeitraums aufgenommen oder vor Ablauf des Kalenderjahres beendet, verkürzt sich der Erhebungszeitraum entsprechend.

- (2) Die Beitragsschuld entsteht am Beginn des Erhebungszeitraumes. Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit erst im Laufe des Erhebungszeitraumes aufgenommen, entsteht die Beitragsschuld abweichend von Satz 1 beim Bettengeld (§ 3 Abs. 4) mit Beginn der beitragspflichtigen Tätigkeit, im übrigen mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Bei Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres gilt Satz 2 für den folgenden Erhebungszeitraum entsprechend.

## **§ 8**

### **Festsetzung, Fälligkeit**

- (1) Die Beitragsschuld wird zu Beginn des Erhebungszeitraumes festgesetzt. In den Fällen des § 7 Abs. 2 Satz 2 und 3 wird die Beitragsschuld beim Bettengeld zu Beginn der beitragspflichtigen Tätigkeit bzw. zu Beginn des folgenden Erhebungszeitraumes, im übrigen am Ende des Erhebungszeitraumes festgesetzt.
- (2) Die Beitragsschuld wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig.

## **§ 9**

### **Anzeigepflichten**

Beitragspflichtige nach § 3 Abs. 4 haben die von ihnen zu Beginn des Erhebungszeitraumes vorgehaltene Zahl der Fremdenbetten der Stadt bis zum 01.02. schriftlich zu melden. Die Meldung kann unterbleiben, wenn die Zahl der Fremdenbetten gegenüber dem vorhergegangenen Erhebungszeitraum unverändert geblieben ist oder mit den Angaben im Unterkunftsverzeichnis übereinstimmt.

## **§ 10**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 5 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 9 dieser Satzung nicht nachkommt.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2000 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06. Februar 1980 außer Kraft.

St. Georgen, den 15. Dezember 1999



Wolfgang Schergel  
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt St. Georgen im Schwarzwald geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluß nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluß beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

## Bestätigung

Vorstehende Satzung wurde im

**Amtsblatt der Stadt St. Georgen,  
Nr. 305, vom 22. Dezember 1999,**

bekannt gemacht.

Die Satzung tritt am **1. Januar 2000** in Kraft.

St. Georgen im Schwarzwald, 1. Februar 2000



Wolfgang Schergel  
Bürgermeister

## Anlage 1 zur Fremdenverkehrsbeitragssatzung vom 15.12.1999

Ifd. Nr.	Bezeichnung des Gewerbezweiges / Berufsgruppe	Reingewinn- satz in %	Vorteilssatz in % ( Messzahl )	
			Kernstadt	Außenbereich
<b>100</b>	<b>Hotel- /Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe</b>			
101	Gaststätten mit Fremdenbeherbergung	19	20	10
102	Gaststätten ohne Fremdenbeherbergung	14	16	8
103	Hotels, Hotel garni	19	30	15
104	Pensionen, gewerbliche Beherbergungsbetriebe	19	30	15
<b>200</b>	<b>Freiberuflich Tätige</b>			
201	Architekten und Bauingenieure	10	0,5	0,25
202	Ärzte, Augenärzte	40	0,5	0,25
203	Heilpraktiker	40	0,5	0,25
204	Masseure, Fußpfleger, Orthopäden	40	2	1
205	Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Steuerkanzleien	5	1	0,5
206	Tierärzte	40	0,5	0,25
207	Zahnärzte, Zahntechniker	40	0,5	0,25
<b>300</b>	<b>Handwerksbetriebe</b>			
301	Baugeschäfte,, Bauunternehmen, Maurer	9	1	0,5
302	Blechner und Installateure, Heizungsbau	11	1	0,5
303	Dachdecker	16	1	0,5
304	Elektroinstallationen	15	1	0,5
305	Gipsergeschäfte	14	1	0,5
306	Glaserei	12	1	0,5
307	Malergeschäfte, Tapeziergeschäfte	14	1	0,5
308	Ofensetzer und Plattenleger, Bodenleger	12	1	0,5
309	Raumausstatter	16	1	0,5
310	Sattler, Polsterer, Dekorateur	16	1	0,5
311	Schlosserei	12	1	0,5
312	Schreinerei, Tischlerei	12	1	0,5
313	Zimmergeschäfte	12	1	0,5
<b>400</b>	<b>Einzelhandel, Sonstiges Gewerbe</b>			
401	Andenken- und Kunstgewerbe	15	4	2
402	Apotheken	13	3	1,5
403	Bäckereien	14	4	2
404	Banken, Sparkassen	5	5	2,5
405	Baustoffhandel,	9	1	0,5
406	Blumengeschäfte	14	3	1,5
407	Brennstoffe, Kohlen- und Heizölhandel, Treibstoffe	6	1	0,5
408	Buchdruckereien, Druckereien, Zeitungsverlage	9	1	0,5
409	Buchhandlungen, Schreibwaren, Bürobedarf,	9	3	1,5
410	Busunternehmen	13	6	3
411	Cafes	14	10	5
412	Chemische Reinigung	18	3	1,5
413	Deutsche Bahn AG	5	4	2
414	Deutsche Post AG	5	5	2,5
415	Deutsche Postbank AG	5	5	2,5

Ifd. Nr.	Bezeichnung des Gewerbezweiges / Berufsgruppe	Reingewinn- satz in %	Vorteilssatz in % ( Messzahl )	
			Kernstadt	Außenbereich
416	Deutsche Telekom AG	2	5	2,5
417	Discotheken	10	1	0,5
418	Drogerien	11	3	1,5
419	Eisdielen	21	10	5
420	Elektrohandlungen	13	1	0,5
421	Energieversorgungsunternehmen	8	1	0,5
422	Fitness-Studios	10	2	1
423	Fliesengeschäfte	12	1	0,5
424	Fotografen, Fotodesign, Fotogewerbe, Fotobedarf	11	4	2
425	Friseurgeschäfte	21	5	2,5
426	Gärtnereien, Landschaftsbau, Pflanzenhandel	10	3	1,5
427	Geschenkartikel	15	6	3
428	Getränkhandel, Bierhandlungen	12	7	3,5
429	Haus- und Küchengeräte, Gartenbedarf, Haushaltswaren	13	3	1,5
430	Imbiss, Kiosk	22	10	5
431	Juweliergeschäfte, Schmuck-, Uhrenhandel, Optiker, Hörgeräte	15	4	2
432	Kaufhäuser	5	4	2
433	Kfz-Handel	9	1,4	0,7
434	Kfz-Lackiererei	12	1,4	0,7
435	Kfz-Reparaturwerkstätten	9	1,4	0,7
436	Kfz-Waschanlagen	9	4	2
437	Kfz-Zubehörhandel	9	1,4	0,7
438	Konditoreien	14	10	5
439	Kosmetiksalon, Bräunungsstudios, Kosmetika	10	2	1
440	Künstler, Kunsthandwerk, Kunstwerkstätten	15	4	2
441	Lack-, Farben- und Tapetenhandel	12	1	0,5
442	Lebensmittelgeschäfte	6	6	3
443	Lederwaren, Pelzgeschäfte	14	4	2
444	Metzgereien	9	6	3
445	Möbelhandel	11	1	0,5
446	Obst- und Gemüsehandel	11	6	3
447	Radio-, Fernseh-, Rundfunk- und Schallplattengeschäfte	13	1	0,5
448	Reformhäuser	11	3	1,5
449	Reisebüros	12	1	0,5
450	Schuhgeschäfte	11	2	1
451	Schuhmacherei	29	2	1
452	Skilifte	30	40	20
453	Speditionen	18	1	0,5
454	Spielautomatengewerbe, Automatenaufsteller	17	6	3
455	Spielwaren	9	6	3
456	Sportgeschäfte, Campingunternehmen	11	2	1
457	Tabakwaren, Spirituosen, Zeitschriftenhandel	6	6	3
458	Tankstellen	8	4	2
459	Taxibetriebe	25	8	4
460	Textilgeschäfte, Modehäuser	10	2	1
461	Versicherungen, Handelsvertreter, Bausparkassen	10	0,6	0,3
462	Videoverleih	12	1	0,5
463	Wäschereien	18	3	1,5
464	Wein- und Spirituosenhandel	12	7	3,5
465	Zweiradhandlungen	13	2	1



Anlage 2 zur Fremdenverkehrsbeitrags-satzung vom 15.12.1999

